

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 30.03.1836 publ. 09.04.1836

15) Bekanntmachung der Justiz-  
kanzlei vom 30. März, publ. den  
9. April 1836.

Die Distribu-  
tion bezahlter  
Untersuchungs-  
kosten betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog  
haben in Betreff der Berechnung bei Zahlung  
der Untersuchungskosten, folgende höchste Anord-  
nungen zu erlassen, und deren öffentliche Be-  
kanntmachung zu verfügen geruhet:

- 1) Alle auf die Kosten in einer Untersuchungssache geleisteten Zahlungen, sind zunächst auf die baaren Auslagen abzurechnen, auch wenn der Zahlende nur in eine Quote der Kosten, ohne eventuelle solidarische Haftung, verurtheilt war.
- 2) Nach Berichtigung der baaren Auslagen sind, und zwar immer dem ganzen Betrage nach:
  - a. zuerst nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 19. April 1817 (Ges. Samml. Bd. 3. S. II. S. 27.) die etwa vorbehaltenen Wegvergütungen der Zeugen;
  - b. dann die Insinuationsgebühren der Gerichts- und Amtsunterbediente;
  - c. hierauf die Gebühren der zugeordneten Defensores;
  - d. demnächst die Gebühren der Medicinalpersonen, so weit sie nicht schon baar vorge-